



Drucksachen-Nr. **X/347**

Bad Schwalbach, den 02.05.2017

Aktenzeichen:

Ersteller/in: Herr Bachmann

Kreisentwicklung u. Wirtschaftsförderung

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	Öffentlich
Ausschuss für Energie, Umwelt und Kreisentwicklung	16.05.2017		
Haupt- und Finanzausschuss	19.05.2017		
Kreistag	23.05.2017		

Titel

Einrichtung eines musealen Tourismusverkehrs der Aartalbahn zur Landesgartenschau 2018 in Bad Schwalbach / Betrauung der Aartalbahn-Infrastruktur GmbH

I. Beschlussvorschlag:

1. Der Bericht des beauftragten Büros StadtVerkehr zur zeitlichen und finanziellen Umsetzbarkeit eines musealen Tourismusverkehrs der Aartalbahn zur Landesgartenschau (LGS) 2018 in Bad Schwalbach wird zur Kenntnis genommen.
2. Die Reaktivierung eines musealen Tourismusverkehrs auf der Aartalbahnstrecke, durchgeführt und bedient durch den Verein Nassauische Touristikbahn e.V. (NTB), zwischen Bahnhof Wiesbaden-Dotzheim und Bahnhof Bad Schwalbach bis zur Landesgartenschau 2018 in Bad Schwalbach wird befürwortet. Eine Freigabe des Streckenabschnitts für Güterverkehr ist nicht erwünscht.
3. Die NTB wird aufgefordert, bis spätestens zum Ende des dritten Quartals 2017 ein Betriebskonzept vorzulegen, mit welchen Fahrzeugen und mit welchem Fahrplan der Fahrbetrieb gewährleistet werden soll.
4. Der Rheingau-Taunus-Kreis (RTK) betraut die ATB gemäß Anlage 2 ab dem 01.06.2017 mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen (Anlage 2) zur Instandsetzung und Instandhaltung der Bahnstrecke zwischen Stadtgrenze Wiesbaden und Bahnhof Bad Schwalbach mit dem Ziel einer regelmäßigen musealen Andienung des Bahnhofs Bad Schwalbach auf der Aartalbahnstrecke bis zur LGS 2018 und mindestens bis zum Jahr 2022.
5. Die Reaktivierung und Betrauung erfolgt somit zunächst unter dem zeitlichen Vorbehalt der Planungs- und Bauumsetzung einer Citybahn-Anbindung an die Landeshauptstadt Wiesbaden, die vom Betrieb eines zwischenzeitlich eingesetzten Normalspurbahnbetriebs nicht tangiert wird.
6. Die Gesellschafterversammlung der ATB wird mit der Herbeiführung eines Beschlusses beauftragt, mit dem der Betrauungsakt als verbindliche Weisung gemäß Anlage 2 an die Geschäftsführung der ATB beschlossen wird.
7. Die diesem Beschluss als Anlage 2 beigefügte Betrauung bildet den Inhalt der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung der ATB.

8. Die Landeshauptstadt Wiesbaden wird aufgefordert, ebenfalls ein verbindliches Bekenntnis zur Aartalbahnreaktivierung bis zur LGS 2018 abzugeben und die notwendigen Maßnahmen auf dem Gebiet der Landeshauptstadt rechtzeitig umzusetzen. Der Kreisausschuss wird daher dazu beauftragt, mit der Landeshauptstadt Wiesbaden die Verhandlungen über eine interkommunale Zusammenarbeit in Bezug auf die europarechtliche Konformität der Betrauung der ATB fortzusetzen.
9. Die zur Veranlassung der Sanierungsarbeiten notwendigen investiven Mittel in Höhe von 1.015.000,00 EUR werden überplanmäßig bei der Investitionsprogrammposition 12-3320-14 „Kauf und Investitionen der Aartalbahnstrecke im Kreisgebiet“ bereitgestellt.
10. Die Deckung der investiven Kosten in Höhe von 1,015 Mio. EUR erfolgt durch eine Ansatzreduzierung in gleicher Höhe bei Programm-Pos. 03-2808-30 „Generalsanierung und Erweiterung Schulzentrum Taunusstein-Hahn“. Der Kreisausschuss wird beauftragt, die hieraus folgenden künftigen Ansatzanpassungen zur zeitnahen Umsetzung der Baumaßnahme am Schulzentrum Taunusstein-Hahn in die Fortschreibung des Investitionsprogramms für die Folgejahre aufzunehmen.
11. Zur Beauftragung einer externen Projektsteuerung werden im Produktbereich 09 – Kreisentwicklung unter Pos. 18 neu „Projektsteuerung Reaktivierung Aartalbahn“ außerplanmäßig 60.000 EUR bereitgestellt. Auftrag und Inhalt dieser Projektsteuerung ist es, neben der fachlichen Frist- und Zeitablaufüberwachung, Koordination der Mittelabrufe und der Abgabe von Statusberichten für die Kreisgremien zudem, im Betrieb des musealen Tourismusverkehrs die Möglichkeiten und finanziellen Bedarfe zur Einführung eines Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) zu erheben. Diese Ergebnisse sind dem Kreistag vorzulegen, sofern im Zuge der derzeit laufenden Nutzen-Kosten-Untersuchung eine Förderung nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) der Citybahn für den Streckenabschnitt zwischen Wiesbaden und Bad Schwalbach wider Erwarten nicht gegeben sein sollte.
12. Die Deckung der außerplanmäßigen Ausgaben für die Projektsteuerung erfolgt durch die Nicht-Inanspruchnahme der bereitgestellten Mittel im Produktbereich 09 – Kreisentwicklung unter Pos. 20 „Zuschuss für Sanierungsarbeiten an der Aartalstrecke“.
13. Der Kreisausschuss wird beauftragt, mit den Anliegerkommunen Taunusstein und Bad Schwalbach mit dem Ziel in Verhandlungen einzutreten, einen angemessenen Kostenbeitrag bei den jährlichen Instandhaltungskosten zur Sicherstellung des musealen Tourismusverkehrs auf der Aartalbahnstrecke zu erreichen.

II: Sachverhalt:

In seiner Sitzung vom 07.02.2017 hat der Kreistag einstimmig beschlossen den Kreisausschuss bis zur darauffolgenden Sitzung am 14.03.2017 berichten zu lassen, wie die beiden Konzepte Citybahn und Aartalbahn mit ihren unterschiedlichen Vorgaben und Zielsetzungen gemeinsam weiter verfolgt und umgesetzt werden können.

Ergebnis dieser Untersuchung, die vom Kreistag einstimmig zur Kenntnis genommen wurde, war, dass eine Inbetriebnahme der Citybahn zwischen Stadtgrenze Wiesbaden und Bad Schwalbach frühestens ab dem Jahr 2022 zu erwarten ist, beide Systeme aufgrund unterschiedlicher technischer Gegebenheiten (u.a. unterschiedliche Spurweiten) grundsätzlich nicht kompatibel sind und ein gemeinsamer Betrieb - bspw. durch Einbringung eines dritten Gleises - nur mit einem hohen baulichen und betrieblichen Aufwand und damit erheblichen dauerhaften Zuschüssen durch den Rheingau-Taunus-Kreis darstellbar wären. Dies über den voraussichtlich an sich schon hohen jährlichen Zuschussbedarf für die Citybahn hinaus.

Darüber hinaus wurde festgestellt, dass eine Tourismusbahn gemäß 1. Stufe der Aartalkonzeption bis zur Eröffnung der Landesgartenschau (LGS) 2018 umgesetzt sein muss, da dies das einzige Zeitfenster zur erfolgreichen Vermarktung – auch nach der LGS – darstellt. Die entsprechenden Investitionen in einen Museums- und Tourismusbahnbetrieb stellen aus Sicht der Gutachter eine bedeutende regionalwirtschaftliche Maßnahme dar, um Folgeinvestitionen in der Freizeit- und Tourismuswirtschaft auszulösen.

Um trotz der näher rückenden Eröffnung der Landesgartenschau am 28.04.2018 die Realisierbarkeit/Möglichkeiten – und damit einhergehenden Maßnahmen und ihre Finanzierung – einer musealen Tourismusverkehrsreaktivierung auf der Aartalbahnstrecke aufzuzeigen, kündigte Landrat Albers an, zur Kreistagssitzung am 23.05.2017 die notwendigen Schritte bzw. Meilensteine darstellen zu lassen. Dieser Bericht liegt nun vor und ist dieser Beschlussvorlage in der Anlage beigelegt.

Das beauftragte Büro StadtVerkehr kommt darin zum Ergebnis, dass eine Reaktivierung eines regelmäßigen musealen Tourismusverkehrs bis zur Eröffnung der LGS 2018 in Bad Schwalbach möglich ist, wenn die notwendigen Finanzmittel mit Beschlussfassung des Kreistags vom 23.05.2018 zur Verfügung stehen und mit einer umgehenden Beauftragung der notwendigen Instandsetzungsarbeiten und der Beantragung der Betriebserlaubnis begonnen wird.

In regelmäßigem Austausch zwischen Nassauischer Touristikbahn e.V. (NTB), Aartalbahn Infrastruktur GmbH (ATB), Kreisverwaltung und Büro StadtVerkehr haben sich NTB und ATB überzeugt gezeigt, die notwendigen Schritte der Instandsetzung und Instandhaltung rechtzeitig zum Beginn der LGS umsetzen zu können und eine notwendige allgemeine Betriebserlaubnis für den Museums- und Tourismusverkehr durch die Aufsichts- und Genehmigungsbehörde (RP Darmstadt) zu erhalten. Ferner ist die ATB als Pächterin der Strecke und Inhaberin des Infrastruktur- und Anschlussvertrages bereit, bei einer Finanzierungszusage durch den Rheingau-Taunus-Kreis umgehend die nächsten Schritte zur Streckeninstandsetzung inkl. Sanierung der verschiedenen Brücken- und Bahnübergangsanlagen zu veranlassen.

Hierzu bietet sich die Betrauung der ATB durch den Rheingau-Taunus-Kreis an, wie dies analog auch die Landeshauptstadt Wiesbaden mit Bescheid vom 03.05.2015 vollzogen hat.

Die als Anlage 2 beigelegte Betrauung soll daher mögliche beihilfenrechtliche Risiken, die sich aus der Finanzierungsstruktur der ATB ergeben, einer Lösung zuführen, da die beschriebenen Tätigkeiten der ATB in den vergangenen Jahren nicht kostendeckend erbracht werden konnten und dies auch künftig nicht zu erwarten ist. Der RTK sowie die Landeshauptstadt Wiesbaden können die entstehenden Verluste anteilig und vorbehaltlich entsprechender Gremienbeschlüsse durch Zuschüsse ausgleichen.

Nach den Vorgaben des europäischen Rechts sind Beihilfen staatlicher Stellen - hierzu zählen auch Kommunen - aus staatlichen Mitteln zugunsten von Unternehmen grundsätzlich untersagt (Art. 107 AEUV). Beihilfen dürfen nur dann gewährt werden, wenn sie der EU-Kommission angezeigt und von dieser genehmigt werden. Eine Ausnahme gilt nach Art. 106 Abs. 2 AEUV jedoch für Beihilfen an Unternehmen, die mit der Erbringung von sogenannten Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse („DawI“) betraut sind. Dabei handelt es sich um Tätigkeiten, die grundsätzlich der Allgemeinheit zugutekommen und typischerweise nicht kostendeckend erbracht werden können. Die Verluste aus solchen Tätigkeiten darf die öffentliche Hand auch ohne Genehmigung der EU-Kommission

ausgleichen. Voraussetzung ist der Erlass eines sogenannten Betrauungsaktes nach den Maßstäben des „Freistellungsbeschlusses“ der Kommission vom 20. Dezember 2011. Der Betrauungsakt muss bestimmte Regelungen enthalten, insbesondere für den Umfang der Tätigkeit und die Berechnung des Verlustausgleichs.

Da die Tätigkeit der ATB der Wirtschafts-, Tourismus- und Kulturförderung dient und mithin eine Tätigkeit im DawI-Bereich vorliegt, ist zur Abwendung der beihilfenrechtlichen Risiken

und auch zur künftigen und dauerhaften Absicherung der Finanzierung ein Betrauungsakt nach den Vorgaben der EU-Kommission zu empfehlen.

Um zudem zeitnah der Genehmigungsbehörde gegenüber die finanzielle Absicherung des Vorhabens zu dokumentieren und die europarechtliche Konformität der Zuwendungen sicherzustellen, ist es notwendig, über einen Betrauungsakt das Bekenntnis zur Reaktivierung des musealen Tourismusverkehrs zu bestätigen und die ATB mit der Übernahme zur gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung zur Instandsetzung und Instandhaltung der Bahnstrecke zwischen Stadtgrenze Wiesbaden und Bahnhof Bad Schwalbach zu betrauen.

Gemäß Beschlussfassungen der städtischen Gremien in der Landeshauptstadt Wiesbaden ist zum jetzigen Zeitpunkt eine Realisierbarkeit des Bahnbetriebs zwischen Wiesbaden-Dotzheim und Stadtgrenze sichergestellt, da auch eine Sanierung der beschädigten Flachstraßenbrücke in Wiesbaden-Klarenthal mit Errichtung einer Höhenwarnanlage der Kompletterneuerung der Vorzug gegeben wird und dies für einen musealen Tourismusverkehr ausreichend ist.

Neben der Aufforderung der LH Wiesbaden zum weiteren gemeinsamen Vorgehen ist es angezeigt, gemeinsam die nächsten Schritte einer interkommunalen Zusammenarbeit im Rahmen einer interkommunalen Vereinbarung zu begehen. Nicht zuletzt, um die Rahmenbedingungen der Betrauung durch die LH Wiesbaden und den Rheingau-Taunus-Kreis abschließend europarechtskonform auszugestalten.

Im beschlossenen Haushalt 2017 sind für Sanierungszuschüsse der Aartal-Bahnstrecke auf dem Gebiet des Rheingau-Taunus-Kreises 100.000 EUR eingestellt. Gemäß der Kostenerhebung wird ein Gesamtbedarf der Instandsetzungen, die zudem als grundhaft zu bezeichnen sind, in Höhe von 1.015.000,00 EUR erforderlich sein, um einen Betrieb rechtzeitig zur Eröffnung der LGS zu ermöglichen. Diese Mittel sind somit auch (analog der LH Wiesbaden) im Investitionsprogramm abzubilden. Daher soll eine überplanmäßige Ausgabe (ÜPL) bei IPro-Pos. 12-3320-14 „Kauf und Investitionen der Aartalbahnstrecke im Kreisgebiet“ in Höhe von 1,015 Mio. EUR bereitgestellt werden. Wie die aktuelle Umsetzung der Baumaßnahme „Generalsanierung und Erweiterung Schulzentrum Taunusstein-Hahn“ (03-2808-30) zeigt, ermöglicht der zu erwartende tatsächliche Mittelabfluss in diesem Jahr eine Ansatzreduzierung in gleicher Höhe der Aufwendungen für die Aartalbahn-Streckensanierung. Somit sind die baulichen Maßnahmen in Taunusstein-Hahn im Investitionsprogramm für die Folgejahre anzupassen.

Für die Folgejahre bis zunächst 2022 sind gemäß Aartalkonzeption jährliche Gesamtaufwendungen zur Instandhaltung von bis zu 100.000 EUR erforderlich. Diese berechnen sich einerseits aus dem Aufwand gemäß Anlage 1 zur Anbindung des musealen Tourismusverkehrs zwischen Wiesbaden und Bad Schwalbach sowie weiteren Kosten für die Instandsetzung-/haltung der Strecke zwischen Bad Schwalbach und Landesgrenze Rheinland-Pfalz. Hier ist in enger Abstimmung mit dem Arbeitskreis Aartalbahn eine Ausweitung des Draisinenverkehrs vorgesehen. Darüber hinaus sind vorbereitende Arbeiten zur Instandsetzung des beschädigten Brückenbauwerks an der Sandersmühle angedacht, die eine Grundvoraussetzung für eine weitere Reaktivierung über Bad Schwalbach hinaus darstellt.

Neben die reinen Instandsetzungskosten treten Ausgaben für eine professionelle und externe Projektsteuerung für die an entsprechender Kostenstelle eine außerplanmäßige Ausgabe (APL) in Höhe von 60.000 EUR vorgesehen ist. Die finanzielle Abbildung der APL erfolgt durch anteilige Inanspruchnahme der im

Ergebnishaushalt im Produktbereich 09 – Kreisentwicklung bereitgestellten Mittel (100.000,00 EUR) für Sanierungszuschüsse, die aufgrund der vorgeschlagenen investiven Abbildung im IPro dort nicht mehr benötigt werden.

Da es sich bei den zusätzlichen Aufwendungen anteilig am Gesamthaushalt um keine wesentlichen ÜPL/APL handelt, ist die Aufstellung eines Nachtragshaushaltes entbehrlich. Stattdessen wird der Finanzaufsichtsbehörde regulär über die

Ansatzverschiebungen berichtet.

Aufgabe der Projektsteuerung (voraussichtlich 12 Monate) soll sein:

- Überwachung der baulichen Tätigkeiten auf der Strecke
- Statusberichte an den RTK zur Einhaltung der Meilensteine bei der Umsetzung
- Prüfung des Betriebskonzepts der NTB
- Koordinierung der laufenden Abstimmung zwischen NTB, ATB, RTK, Kommunen, LGS 2018 und weiteren Beteiligten
- Mittelabruf durch den RTK bezüglich der zugesicherten Finanzierungsmittel
- Prüfung von flankierenden Maßnahmen (bspw. Freizeitbus „Der Aartaler“ bis Hohenstein, Regionaler Tourismuskümmerner gem. Aartalkonzeption)
- Prüfung der Möglichkeiten und finanziellen Bedarfe zur Einführung eines Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) auf der bestehenden Normalspurtrasse zwischen Stadtgrenze Wiesbaden und Bad Schwalbach, da gemäß der bereits zur Kenntnis genommenen Vergleichsuntersuchung der bisherige NKU-Faktor (ohne Busanpassungen) mit 1,14 noch grenzwertig erscheint und nicht ausgeschlossen werden kann, dass bei weiteren Kostensteigerungen im Planungsstadium ein NKU-Wert mit Anbindung an Bad Schwalbach unter 1 erreicht wird. Hiernach wäre eine Förderung aus GVFG-Mitteln ausgeschlossen und auch das Konzept der Citybahn beendet. In diesem Fall ist bei weiteren Überlegungen hinsichtlich einer SPNV-Reaktivierung auf Normalspurweite sicherzustellen, dass kein Güterverkehr auf die Trasse gelenkt wird.

Wie bereits mit der Aartalkonzeption beschlossen wurde, soll ferner mit den Anliegerkommunen in Verhandlungen eingetreten werden, um die fortfolgenden jährlichen Instandhaltungskostenzuschüsse in eine angemessene Aufteilung zu überführen.

Mit diesem Maßnahmenpaket wird das Ziel verfolgt, bis zur Landesgartenschau einen musealen Tourismusverkehr auf der Aartalbahnstrecke bis Bad Schwalbach zu ermöglichen, etwaigen Planungsänderungen zur Citybahn Rechnung zu tragen und diese gleichzeitig in Planung und Bau nicht zu behindern, sowie der Aarregion einen weiteren Wachstumsimpuls im Bereich der Freizeit- und Tourismusbranchen zu geben.

III. Auswirkungen auf die demografische Entwicklung:

Die Reaktivierung der Aartalbahn als Museums- und Tourismusbahn und die damit verbundene touristische Entwicklung des Aartals hat positive Auswirkungen auf die Standortqualitäten der Region. Bereits ein Museums- und Tourismusbahnbetrieb auf der Aartalstrecke trägt zum Ausbau von bedarfsorientierten Mobilitätsangeboten für Bewohner und Besucher bei. Sie leistet als zentrales Tourismusangebot im Aartal einen Beitrag zur regionalen Wertschöpfung.

IV. Personelle Auswirkungen:

Keine personellen Auswirkungen

V. Finanzierungsübersicht

Finanzielle Auswirkungen		Ja
Geschäftsjahr		2017
Kostenart		
Kostenstelle	12-3320-14	Kauf und Investitionen der Aartalbahnstrecke im Kreisgebiet

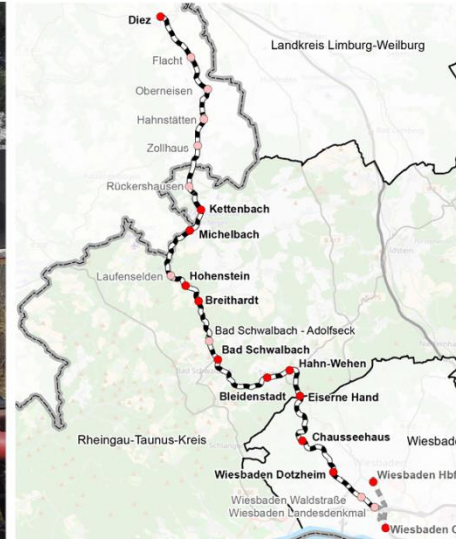
Gesamtansatz		250.000,00 EUR
verbraucht / gebunden		250.000,00 EUR
noch verfügbar		0,00 EUR
Bedarf		1.265.000,00 EUR
Rest, bzw. üpl./apl. Bedarf		1.015.000,00 EUR
Erträge		0,00 EUR
einmalige Zusatzkosten		0,00 EUR
jährliche Folgekosten		gem. angedachter Betrauung 100.000,00 EUR Instandhaltungskosten (konsumtiv) bis zunächst 2022

Geschäftsjahr		2017
Kostenart	6179090	
Kostenstelle	9380	Projektsteuerung Reaktivierung Aartalbahn
Gesamtansatz		0,00 EUR
verbraucht / gebunden		0,00 EUR
noch verfügbar		0,00 EUR
Bedarf		60.000,00 EUR
Rest, bzw. üpl./apl. Bedarf		60.000,00 EUR
Erträge		0,00 EUR
einmalige Zusatzkosten		0,00 EUR
jährliche Folgekosten		0,00 EUR

(Albers)
Landrat

Anlagen:

1. Bericht Büro StadtVerkehr
2. Betrauungsbescheid zur gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung zur Instandsetzung und Instandhaltung der Aartal-Bahnstrecke zwischen der Stadtgrenze Wiesbaden und Bahnhof Bad Schwalbach



Einrichtung eines musealen Tourismusverkehrs der Aartalbahn zur Landesgartenschau 2018 in Bad Schwalbach

Bericht

Kreisausschuss
15.05.2017

Ausgangslage

Oktober 2016:

- Fertigstellung Aartalkonzeption

November 2016:

- Veröffentlichung von Planungen einer Citybahn zwischen Mainz, Wiesbaden und Bad Schwalbach

Dezember 2016:

- Beschluss des Kreistags
→ Ziel: Einsatz der Museums- und Tourismusbahn bis zur Landesgartenschau 2018 (LGS 2018) als Besucherattraktion mit (über-)regionaler Ausstrahlung als Impulsgeber für die langfristige Tourismusentwicklung

März 2017:

- Untersuchung zur Vereinbarkeit eines Museums- und Tourismusverkehrs mit der Citybahn auf der Aartalbahn
→ Ergebnis: Museums- und Tourismusbahnbetrieb nicht mit Betrieb der Citybahn vereinbar
- Bürgermeister-Resolution zur Verkehrsanbindung des westlichen Aartals
- Beschluss zum Beitritt der Citybahn-Planungsgesellschaft

April/Mai 2017

- **Untersuchung zur Einrichtung eines musealen Tourismusverkehrs der Aartalbahn zur Landesgartenschau 2018 in Bad Schwalbach**



Vorgehensweise

Fragestellung:

- Lässt sich die Tourismusbahn im verbleibenden Zeitraum bis April 2018 von der NTB bzw. von der Infrastrukturgesellschaft noch baulich und betrieblich umsetzen?
- Reichen die vom RTK zur Verfügung stehenden Mittel hierzu aus?
- Kann mit deutlich reduzierten Kosten ein vereinfachter Betrieb während der LGS 2018 gewährleistet werden?

Vorgehensweise

- Kontinuierliche Kommunikation, Kooperation, Koordination und Interaktion mit den beteiligten Akteuren:
 - Rheingau-Taunus-Kreis
 - Nassauische Touristik-Bahn e. V.
 - Aartalbahn-Infrastruktur GmbH
 - RSE Rhein-Sieg-Eisenbahn GmbH
 - Landeshauptstadt Wiesbaden, Dezernat für Stadtentwicklung und Bau
 - Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat III 33.1 Straßen- und Schienenverkehr
 - Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung – Referat Eisenbahn, Schieneninfrastruktur



Rheingau-
Taunus-Kreis



NTB AARTALBAHN
INFRASTRUKTUR GmbH



RHEIN-SIEG EISENBAHN



WIESBADEN



HESSEN

Regierungspräsidium
Darmstadt



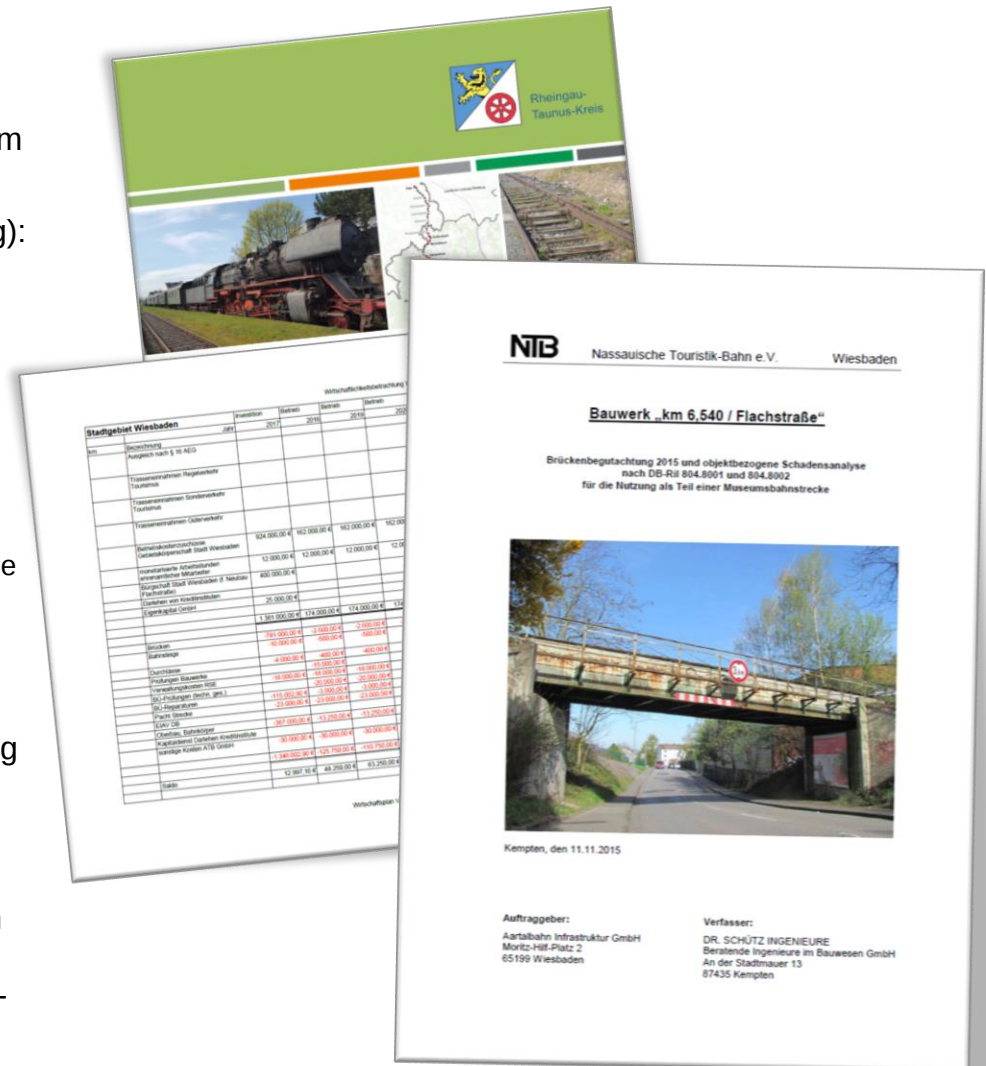
HESSEN

Hessisches
Ministerium für
Wirtschaft,
Verkehr und
Landesentwicklung



Wesentliche Vorarbeiten

- **Aartalbahn Infrastruktur GmbH & Rhein-Sieg-Eisenbahn GmbH (2017):**
Antrag auf Erteilung der Unternehmensgenehmigung im Wiesbadener Stadtgebiet
- **Aartalbahn Infrastruktur GmbH (2016/2017 - Auszug):**
 - Wirtschaftsplan
 - Vorbereitung der Ausschreibungsunterlagen für Brückenreparaturen
 - Streckenfreischnitt
 - Genehmigung zur Befahrbarkeit mit Baufahrzeugen
 - Messen der Spurweite
 - Einholen von Angeboten zur Sanierung der Bahnübergänge
- **Büro StadtVerkehr & ift GmbH (2016):**
Aartalbahn als Motor der Regionalentwicklung Aartalkonzeption
- **Dr. Schütz Ingenieure (2015 und 2016):** Begutachtung ausgewählter Brücken auf der Aartalbahn und objektbezogene Schadensanalyse
- **L&S Luddeneit und Scherf GmbH (2016):**
Abschlussbericht zu den durchgeführten Messarbeiten zur punktuellen Feststellung der vorhandenen Spurweiten und Zustandsbewertung der Schienenkopfquerprofile



Zeitplanung

- Einholung der Genehmigungen nach §6 und §7 AEG bis spätestens 03/2018
➔ Voraussetzung für die bahnrechtliche Betriebsgenehmigung der Infrastruktur
- Beschluss und Bereitstellung der Instandsetzungsmittel durch den Rheingau-Taunus-Kreis bis spätestens Ende 05/2017 als Grundlage für die Erteilung der Betriebsgenehmigung (gesicherte Finanzierung der Instandsetzungs- und Betriebskosten für die nächsten 60 Monate gem. §6c AEG)
- Betrauungsakt bis spätestens Ende 05/2017
- Bauliche Maßnahmen unterteilt nach Gewerken
 - Strecke (Stopfarbeiten, Freischnitt, Austausch von Schwellen und Schienen)
 - Sicherung der Brückenbauwerke
 - Bahnübergänge, wobei der größte Teil der Kosten auf den BÜ-Anlage in Taunusstein anfällt
 ➔ Arbeiten beginnen ab 05/2017 und enden im 11/2017
- Sicherung der Befahrbarmachung für Baufahrzeuge und eigene Fahrzeuge der NTB im Rahmen der Sanierungsmaßnahme (April bis Mai 2017)
- Einholung von Angeboten für historische Betriebsfahrzeuge für den Betrieb ab 04/2018
- Einsatz von eigenen Fahrzeugen der NTB oder Fremdfahrzeugen auf Mietbasis mit Probetrieb ab 03/2018

Zusammenfassung des Zeitplans von NTB/ATB

		2017												2018											
		3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12		
A	Genehmigungen																								
B	Kreisgremien zu Investitionsmitteln																								
C	Vertragliche Vereinbarungen																								
D	Sanierung der Brücken																								
E	Strecke																								
F	Bahnübergänge																								
G	Betrieb																								
	NTB-Fahrzeuge herrichten																								
	EVU auswählen																								
	Markterkundung																								
	Betriebskonzept																								
	Fremdfahrzeuge mieten																								
	Probetrieb LGS																								
H	Landesgartenschau																								

Gutachterliche Einschätzung:

Im Hinblick auf die Sanierungsarbeiten insbesondere Bahnübergänge, Strecken und Brückenbauwerke ist eine frühzeitige Freigabe der Finanzmitteln durch den Rheingau-Taunus-Kreis wichtig, um den Zugbetrieb zeitgleich mit dem Eröffnungstermin Ende April 2018 (LGS Bad Schwalbach) sicher stellen zu können. Es sind nur wenig zeitliche Reserven vorhanden.

Im Sommer 2017 soll die NTB/ATB das Betriebskonzept vorstellen, mit welchen Fahrzeugen und mit welchen Fahrplan dann gefahren wird.

Die Umsetzung des Zeitplans bedarf einer laufenden Kontrolle durch einen externen Projektsteuerer.

Instandsetzungskosten

- Die Brückenreparaturen für die touristische Nutzung zwischen Stadtgrenze Wiesbaden und Bad Schwalbach sind nach bereits erfolgter Ausschreibung vergabereif.
- Eine wirtschaftlich vertretbare Reparatur der Brücke Flachstraße auf Wiesbadener Stadtgebiet ist möglich und durch die Beschlusslage der Stadt Wiesbaden zulässig
- Die planfestgestellten Anlagen müssen wieder funktionsgerecht hergestellt werden, um eine Betriebsgenehmigung für den öffentlichen Personenverkehr zu erhalten
- An 17 Bahnübergängen sind Reparaturarbeiten notwendig, um sie in ihrem funktionsfähigen Zustand wieder herzustellen (Sanierung technische Anlage, Schotter reinigen, Entwässerung herrichten)
- Für die besonders kostenintensiven Bahnübergänge in Taunusstein liegen vergabereife Angebote vor.
- Maßnahmen am Oberbau umfassen Freischnitt, chemische Vegetationsbehandlungen, Instandsetzungsmaßnahmen, Erneuerung äußerer Fahrschienen und eine schleiftechnische Behandlung der Schienenköpfe
- Die Instandsetzungskosten beinhalten ausschließlich die für einen Museums- und Tourismusbahnbetrieb technisch notwendigen und durch die Genehmigungsbehörde geforderten Maßnahmen

Nr.	Maßnahme	Kosten
1.	Brücken	74,5 Tsd. €
2.	Durchlässe	25,0 Tsd. €
3.	Verwaltungskosten RSE	8,0 Tsd. €
4.	BÜ-Reparaturen	659,1 Tsd. €
5.	Oberbau, Bahnkörper	244,0 Tsd. €
Summe		1.010,6 Tsd. €

Bei einer Verrechnung der Instandsetzungsaufwendungen auf 10 Jahre ergibt sich ein Betrag von ca. 10,5 Tsd. € pro Streckenkm und Jahr innerhalb des Rheingaus-Taunus-Kreises (Stadtgrenze Wiesbaden bis Bad Schwalbach = 9,62 km).

Die Instandsetzungsmittel in Höhe von 1.010,6 Tsd. € in einen Museums- und Tourismusbahnbetrieb stellen aus gutachterlicher Sicht eine bedeutende regional-wirtschaftliche Maßnahme dar, um Investitionen in der Freizeit- und Tourismuswirtschaft auszulösen.

Aufwendungen für die Aartalbahn können nicht mit Mitteln des GVFG gefördert werden, da die Tourismusbahn kein SPNV-Angebot mit regelmäßigem Angebot und RMV-Tarif darstellt.

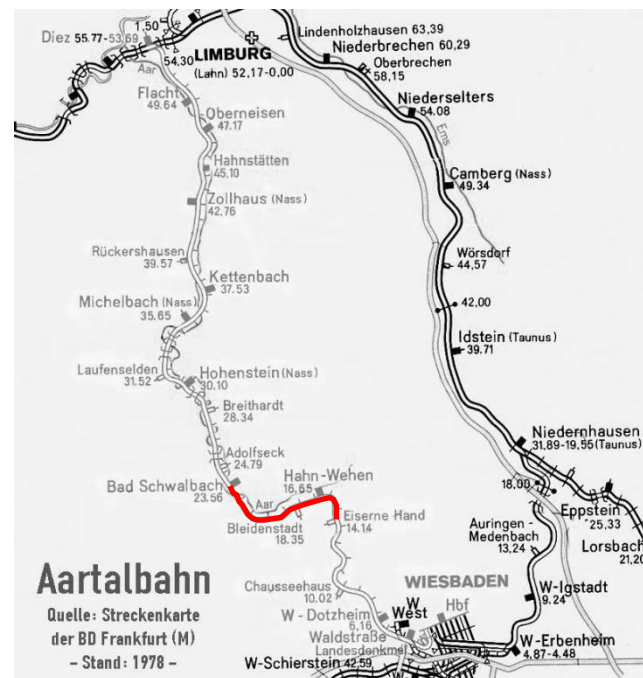
Eine Förderung aus dem Tourismusbereich des Landes Hessen (max. 50%) ist nur für flankierende Maßnahmen möglich.

Jährliche Instandhaltungskosten

Nr.	Instandhaltung	2018	2019	2020	2021	2022
1.	Brücken	1,0 Tsd. €	1,0 Tsd. €	1,0 Tsd. €	1,0 Tsd. €	1,0 Tsd. €
2.	Durchlässe	1,6 Tsd. €	1,6 Tsd. €	1,6 Tsd. €	1,6 Tsd. €	1,6 Tsd. €
3.	Prüfungen Bauwerke	5,0 Tsd. €			10,0 Tsd. €	5,0 Tsd. €
3.	Verwaltungskosten RSE	8,0 Tsd. €	8,0 Tsd. €	8,0 Tsd. €	8,0 Tsd. €	8,0 Tsd. €
5.	BÜ-Prüfungen (techn. ges.)	7,0 Tsd. €	7,0 Tsd. €	7,0 Tsd. €	7,0 Tsd. €	7,0 Tsd. €
6.	BÜ-Reparaturen	7,0 Tsd. €	7,0 Tsd. €	7,0 Tsd. €	7,0 Tsd. €	7,0 Tsd. €
7.	Oberbau, Bahnkörper	14,0 Tsd. €	14,0 Tsd. €	14,0 Tsd. €	14,0 Tsd. €	14,0 Tsd. €
Summe		43,6 Tsd. €	38,6 Tsd. €	38,6 Tsd. €	48,6 Tsd. €	43,6 Tsd. €

Für die Instandhaltung der Bahntrasse zwischen Kreisgrenze und Bad Schwalbach (9,6 km Länge) werden ab 2018 bis 2022 jährlich ca. 38,6 Tsd. Euro bis 48,6 Tsd. Euro benötigt. Somit betragen die jährlichen Instandhaltungskosten pro km ca. 4 bis 5 Tsd. €/Jahr. Diese Werte sind im Vergleich zu anderen Bahnstrecken mit touristischen Verkehr als sehr niedrig anzusehen. Diese jährlichen Kosten sind auch vom Rheingau-Taunus-Kreis zu tragen.

Für das Jahr 2018 sind keine nennenswerten Einnahmen aus einem Zugbetrieb zu erwarten, da die Zuganzahl pro Woche mit 3 bis 6 Fahrtenpaare als gering anzusehen sind und die NTB ggf. Fahrzeuge auf Mietbasis beschaffen muss.



Kostenaufwand für den Rheingau-Taunus-Kreis

Für den Bahnbetrieb sind die Instandsetzungskosten und die laufenden Unterhaltungskosten für die Vorhaltung der Bahninfrastruktur zu finanzieren.

Im Hinblick auf die jährlichen Kosten für den Rheingau-Taunus-Kreis und für die anliegenden Kommunen ergibt sich folgende Kostenübersicht:

Umrechnung der Instandsetzungskosten auf nur 5 Jahre (bis 2022)

- 1.010,6 Tsd. € = pro Jahr 202,1 Tsd. € plus max. 48,6 Tsd. € jährliche Unterhaltungskosten = **250,7 Tsd. € Jahreskosten für den Kreis/anliegende Kommunen**

Umrechnung der Instandsetzungskosten auf mind. 10 Jahre Nutzungsdauer

- 1.010,6 Tsd. € = pro Jahr 101,1 Tsd. € plus max. 48,6 Tsd. € jährliche Unterhaltungskosten = **149,7 Tsd. € Jahreskosten für den Kreis/anliegende Kommunen**
- Gemäß Studie von 11/2018 sind hier sogar 175,2 Tsd. € angesetzt worden.

Nicht enthalten sind dabei die Kosten für den Ankauf der Bahnstrecke.
(Die Förderfähigkeit des Ankaufs mit Mitteln des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes – GVFG wird durch das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung geprüft.)

Bei Etablierung eines Bahnbetriebs nach 2019 können zu Reduzierung der jährlichen Kosten auch die Einnahmen der Trassengebühren durch Eisenbahnunternehmen (Hier NTB und/oder andere Museumsvereine) herangezogen werden.



Bahnhof Hahnstätten



Bei Eiserner Hand



Bei Bleidenstadt

Fazit

- In regelmäßigem Austausch zwischen NTB, ATB, Kreisverwaltung und dem Gutachterbüro haben sich NTB und ATB überzeugt gezeigt, die notwendigen Schritte der Instandsetzung und Instandhaltung rechtzeitig zum Beginn der LGS umsetzen zu können und eine notwendige allgemeine Betriebserlaubnis für den Museums- und Tourismusverkehr durch die Aufsichts- und Genehmigungsbehörde (RP Darmstadt) zu erhalten.
- Die ATB als Pächterin der Strecke und Inhaberin des Infrastruktur- und Anschlussvertrages ist bereit, bei einer Finanzierungszusage durch den Rheingau-Taunus-Kreis umgehend die nächsten Schritte zur Streckeninstandsetzung inkl. Sanierung der verschiedenen Brücken- und Bahnübergangsanlagen zu veranlassen.
- Neben der Aufforderung der LH Wiesbaden zum weiteren gemeinsamen Vorgehen ist es notwendig, gemeinsam die nächsten Schritte einer interkommunalen Zusammenarbeit im Rahmen einer interkommunalen Vereinbarung zu begehen. Nicht zuletzt, um die Rahmenbedingungen der Betrauung durch die LH Wiesbaden und den Rheingau-Taunus-Kreis abschließend europarechtskonform auszugestalten.
- Zur Überwachung der baulichen Tätigkeiten sowie der Koordinierung der laufenden Abstimmung und weiterer begleitender Tätigkeiten sollte eine professionelle und externe Projektsteuerung in Anspruch genommen werden.
- **Die vorstehenden Ausführungen belegen, dass nach jetziger Einschätzung eine Anreise mit der Aartalbahn für den Besuch der Landesgartenschau ermöglicht werden kann.**

Richtung Bf. Bad Schwalbach



Vor Bahnhof Bf. Bad Schwalbach



Einfahrt Bahnhof Bf. Bad Schwalbach



Nächste Schritte (vereinfachte Darstellung)

1. Erteilung der Unternehmensgenehmigung nach § 6 AEG bis WI-Eiserne Hand
2. Bereitstellung der Instandsetzungsmittel durch den Rheingau-Taunus-Kreis
3. Durchführung eines Betrauungsakts durch den Rheingau-Taunus-Kreis
4. Beantragung der Unternehmensgenehmigung nach § 6 AEG bis Bad Schwalbach
5. Fortführung der interkommunalen Zusammenarbeit mit der Landeshauptstadt Wiesbaden
6. Beauftragung einer externen Projektsteuerung
7. Sanierung der Brücken Wiesbaden-Dotzheim bis Bad Schwalbach
8. Streckenfreischnitt
9. Spurvermessung
10. Sanierung des Oberbaus und der Bahnübergänge
11. Herrichtung der NTB-Fahrzeuge
12. Beantragung und Erteilung einer Betriebsgenehmigung nach § 7 AEG
13. Eröffnung der Landesgartenschau
14. Aufnahme des Eisenbahnbetriebs





Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

BÜRO STADTVERKEHR

Planungsgesellschaft mbH & Co. KG

Städtebau | Verkehrsanlagen | Konzepte

Büro StadtVerkehr
Planungsgesellschaft mbH & Co. KG

Hauptbüro:
Mittelstraße 55
D-40721 Hilden
Fon: 02103 / 91159-0
Fax: 02103 / 91159-22
www.buero-stadtverkehr.de

Geschäftsführende Gesellschafter:
Jean-Marc Stuhm, Alexander Denzer
Amtsgericht Düsseldorf HRA 22725

Dipl.-Ing. Jean-Marc Stuhm
E-Mail: stuhm@buero-stadtverkehr.de
02103 / 91159 - 0

Dipl.-Ing. Michael Kopp
E-Mail: kopp@buero-stadtverkehr.de
02103 / 91159 - 14

Persönlich haftende Gesellschafterin:
Büro Stadtverkehr Verwaltungs-GmbH
Sitz Hilden, Amtsgericht Düsseldorf HRB 71255



Anhang

Zusammenfassung des Zeitplans von NTB/ATB

		2017												2018																
		3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12							
A	Genehmigungen																													
B	Kreisgremien zu Investitionsmitteln																													
C	Vertragliche Vereinbarungen																													
D	Sanierung der Brücken																													
E	Strecke																													
F	Bahnübergänge																													
G	Betrieb																													
	NTB-Fahrzeuge herrichten																													
	EVU auswählen																													
	Markterkundung																													
	Betriebskonzept																													
	Fremdfahrzeuge mieten																													
	Probetrieb LGS																													
H	Landesgartenschau																													

Betrauung

der

Aartalbahn Infrastruktur GmbH (ATB)

durch den

Rheingau-Taunus-Kreis (RTK)

mit der

**gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen zur Förderung der kulturellen
Attraktivität und des Images des Rheingau-Taunus-Kreises (RTK) und
der Tourismusförderung**

(Betrauungsakt)

auf der Grundlage des

Beschlusses der Kommission
vom 20. Dezember 2011

über die Anwendung von Art. 106 Abs. 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen
Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter
Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem
Interesse betraut sind

(ABl. EU Nr. L 7/3 vom 11. Januar 2012)

- Freistellungsbeschluss -

Präambel

Die Aartalbahn Infrastruktur GmbH hat ihren Sitz in Wiesbaden. Alleiniger Gesellschafter des Unternehmens ist der Nassauische Touristikbahn e.V.

Unternehmensgegenstand der Gesellschaft ist nach § 2 des Gesellschaftsvertrages insbesondere der Erwerb, die Anmietung, Anpachtung, Erhaltung, Instandsetzung und Restaurierung der eisenbahntechnischen Anlagen und Gebäuden der denkmalgeschützten Aartalbahn. Die denkmalgeschützte Aartalbahn soll als sozialhistorisches sowie regional- und technikhistorisches Denkmal erhalten werden. Die Infrastruktur der Aartalbahn soll von der Aartalbahn Infrastruktur GmbH bereitgestellt und betrieben werden, keinesfalls gehört zu den Aufgaben der Aartalbahn Infrastruktur GmbH der infrastrukturelle Betrieb einer Güterverkehrsstrecke auf dem Gebiet des RTK zwischen Stadtgrenze Wiesbaden und Bahnhof Bad Schwalbach.

Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Gesellschaft ist mithin selbstlos tätig und nicht auf die gewerbliche Gewinnerzielung ausgerichtet.

Die Instandsetzung und Instandhaltung der Infrastruktur der Aartalbahn waren in der Vergangenheit und sind voraussichtlich auch künftig defizitär. Die aus der Zurverfügungstellung der Infrastruktur zu erzielenden Einnahmen werden aller Voraussicht nach nicht annähernd ausreichen, um den Finanzbedarf der Aartalbahn Infrastruktur GmbH zu decken.

Die EU-Kommission hat im Freistellungsbeschluss Regeln zur Finanzierung gemeinwirtschaftlicher Leistungen (Dawl) durch öffentliche Träger aufgestellt. Diese Regeln betreffen im Wesentlichen formale Anforderungen, so müssen z.B. erweiterte Pflichten hinsichtlich der Prognose und Berechnung der Ausgleichsleistung und der Verhinderung von Überkompensation eingehalten werden. Zudem ist sicherzustellen, dass Leistungen, die nicht dem Dawl-Bereich zuzuordnen sind, nicht am Defizitausgleich partizipieren. Die insoweit anfallenden Kosten dürfen nicht mit staatlichen Mitteln kofinanziert werden.

Bei den von der Aartalbahn Infrastruktur GmbH erbrachten Dienstleistungen der Instandsetzung und Instandhaltung der Aartalbahninfrastruktur handelt es sich um Dawl in diesem Sinne. Durch diesen Betrauungsakt werden nach Maßgabe von § 2 des Gesellschaftsvertrages der Aartalbahn Infrastruktur GmbH gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen auf die Aartalbahn Infrastruktur GmbH übertragen, damit Ausgleichszahlungen entsprechend den Vorgaben des Freistellungsbeschlusses europarechtskonform an das Unternehmen gewährt werden können.

§ 1 **Betrautes Unternehmen, Gegenstand der Betreuung**

- (1) Bei der betrauten Einrichtung handelt es sich um die Aartalbahn Infrastruktur GmbH mit Sitz in Wiesbaden, die im Handelsregister beim Amtsgericht Wiesbaden unter HRB 12478 eingetragen ist.
- (2) Gegenstand dieser Betreuung sind gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen der Aartalbahn Infrastruktur GmbH zur Förderung der kulturellen Attraktivität und des Images des RTK sowie der Tourismusförderung.

§ 2 **Gemeinwirtschaftliche Verpflichtung**

- (1) Die Aartalbahn Infrastruktur GmbH hat gemäß § 2 des Gesellschaftsvertrages vom 30. Mai 2014 (nachfolgend "Gesellschaftsvertrag") unter anderem folgenden Unternehmenszweck:

- „(1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.*
- (2) Der Zweck der Gesellschaft ist der Erhalt des technischen Denkmals Aartalbahn, der Eisenbahnstrecke Wiesbaden - Diez.*
- (3) Der Gesellschaftszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sowie von Kunst und Kultur.*
- (4) Der Gegenstand der Gesellschaft ist der Erwerb, die Anmietung, Anpachtung, Erhaltung, Instandsetzung, Restaurierung der eisenbahntechnischen Anlagen und Gebäude der denkmalgeschützten Aartalbahn sowie die Unterhaltung und Betrieb der Aartalbahn als funktionsfähiges und lebendiges Denkmal. Zu diesem Zweck soll die Aartalbahn als funktionsfähige Eisenbahninfrastruktur im Sinne des Allgemeinen Eisenbahngesetzes und der Landeseisenbahngesetze erhalten und betrieben werden."*

Die Aartalbahn Infrastruktur GmbH soll durch ihre Tätigkeit die kulturelle und touristische Attraktivität des RTK fördern und langfristig sichern. Durch die Tätigkeit der Aartalbahn Infrastruktur GmbH wird die Wirtschaftskraft der im RTK ansässigen Unternehmen gestärkt und die Lebensqualität der Bewohner des RTK gesteigert.

- (2) Nach der Landeshauptstadt Wiesbaden betraut jetzt der RTK die Aartalbahn Infrastruktur GmbH in diesem Zusammenhang mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen. Die übertragenen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen umfassen insbesondere folgende Maßnahmen:
 1. Sanierung- und Instandsetzung der Eisenbahninfrastruktur der Aartalbahn auf dem Streckenabschnitt zwischen der Grenze LH Wiesbaden und dem Bahnhof Bad Schwalbach
 2. Instandhaltung des unter Ziffer 1 genannten Streckenabschnittes als funktionsfähige Eisenbahninfrastruktur im Sinne des Allgemeinen Eisenbahngesetzes und der Landeseisenbahngesetze. Insbesondere durch:

- die Übernahme der Verkehrssicherungspflichten,
 - Gewährleistung der Befahrbarkeit des Streckenabschnitts,
 - Bereitstellung der Infrastruktur für Museumseisenbahnverkehre, Draisinenfahrten und sonstige historische Schienenverkehre.
- (3) Diese Betrauung ist grundsätzlich auf die Instandsetzung und Instandhaltung der Eisenbahninfrastruktur innerhalb des Gebiets des RTK zwischen Stadtgrenze Wiesbaden bis Bahnhof Bad Schwalbach beschränkt. Aufgrund des Erfordernisses der Bewahrung der Einheitlichkeit des Eisenbahninfrastrukturnetzes der Aartalbahn kann sich der geographische Geltungsbereich dieser Betrauung, im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit, auch auf Gebiete angrenzender Gebietskörperschaften erstrecken.
- (4) Die Aartalbahn Infrastruktur GmbH nimmt die aus der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung resultierenden Aufgaben im eigenen Interesse wahr. Sie ist damit ausschließlich in Erfüllung ihrer eigenen satzungsmäßigen Aufgaben und Zwecke tätig.
- (5) Daneben erbringt die Aartalbahn Infrastruktur GmbH auf dem Streckenabschnitt zwischen den Haltepunkten Wiesbaden-Ost und Wiesbaden-Henkel infrastrukturelle Dienstleistungen im Bereich des Güterverkehrs, welche nicht der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung unterfallen und daher nicht von dieser Betrauung umfasst sind.
- (6) Entsprechende infrastrukturelle Dienstleistungen im Bereich des Güterverkehrs auf dem Gebiet des RTK sind ausgeschlossen.
- (7) Eine Übertragung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen auf Dritte durch die Aartalbahn Infrastruktur GmbH ist ausgeschlossen. Die Aartalbahn Infrastruktur GmbH ist jedoch berechtigt, sich bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen Dritter zu bedienen.
- (8) Die Aartalbahn Infrastruktur GmbH weist die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Rahmen eines jährlichen Geschäftsberichts nach, der dem RTK vorzulegen ist.

§ 3 Trennungsrechnung

- (1) Die Kosten und Erlöse der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung (§ 2 Abs. 1 und 2) und der weiteren, nicht von dieser Betrauung umfassten Tätigkeiten (insbesondere § 2 Abs. 5) sind in der Buchführung der Aartalbahn Infrastruktur GmbH getrennt zu erfassen. Die rechnungsmäßige Trennung hat die Anforderungen gemäß § 3 TranspRLG zu erfüllen.
- (2) Die Aartalbahn Infrastruktur GmbH erstellt hierfür eine Trennungsrechnung aus der Erfolgsplanung für das Planjahr und der testierten Gewinn- und Verlustrechnung für das abgeschlossene Geschäftsjahr. In dieser Trennungsrechnung sind die den einzelnen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zuzurechnenden Aufwendungen und Erträge jeweils gesondert auszuweisen. Art. 5 Abs. 9 des Freistellungsbeschlusses ist zu berücksichtigen.
- (3) Die Aartalbahn Infrastruktur GmbH wird die Trennungsrechnung dem RTK auf eigene Kosten nach Prüfung im Rahmen der Jahresabschlussprüfung durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zur vertraulichen Kenntnisnahme übermitteln.

§ 4 Ausgleichszahlungen

- (1) Der Rheingau-Taunus-Kreis kann zugunsten der Aartalbahn Infrastruktur GmbH einen Ausgleich für die dem Unternehmen durch die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen verursachten Nettokosten durch freiwillige Investitions- und Betriebskostenzuschüsse, deren Höhe sich aus dem Jahres-Wirtschaftsplan der Aartalbahn Infrastruktur GmbH ergibt und die in einem Haushaltsplan des RTK veranschlagt sind, leisten. Andere Begünstigungen des RTK zum Beispiel durch Garantien (Bürgschaften) sind im jeweiligen Jahres- Wirtschaftsplan oder anderweitig gesondert nachzuweisen. Die maximale Höhe der "Ausgleichsleistung" (Begünstigungen) im Sinne des Freistellungsbeschlusses ergibt sich aus dem jeweiligen Haushaltsplan des RTK in Verbindung mit § 4 Abs. 5. Auf dieser Grundlage entscheidet der RTK auf entsprechenden Antrag der Aartalbahn Infrastruktur GmbH im Rahmen ihres Haushaltes über die Höhe der Ausgleichsleistungen (Begünstigungen). Die erste Ausgleichsleistung erfolgt frühestens nach Ablauf der o.g. Rechtsbehelfsfrist
- (2) Die Aartalbahn Infrastruktur GmbH bemüht sich unverzüglich um eine Betriebsgenehmigung nach §6 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes. Ziel der Vereinbarung ist insbesondere eine rechtzeitige Andienung der Landesgartenschau Bad Schwalbach 2018, die am 28. April 2018 eröffnet wird. Zuschüsse können ab diesem Datum nur unter der zusätzlichen Voraussetzung des Nachweises einer Betriebsgenehmigung nach § 6 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes oder einer entsprechenden Genehmigung auf Grundlage des Hessischen Eisenbahngesetzes gewährt werden. Bezüglich der vorangegangenen Zuschüsse behält sich der Rheingau-Taunus-Kreis vor, diese Mittel unter einen Rückforderungsvorbehalt zu stellen für den Fall, dass bis zur Eröffnung der Landesgartenschau Bad Schwalbach 2018 keine Betriebsgenehmigung vorgelegt wird und dies durch die Aartalbahn Infrastruktur GmbH schuldhaft verursacht wurde.

- (3) Die Ausgleichsleistungen (Begünstigungen) des RTK erfolgen allein zu dem Zweck, die Aartalbahn Infrastruktur GmbH in die Lage zu versetzen, die ihr nach dem Gesellschaftsvertrag obliegenden Aufgaben zu erfüllen. Der Ausgleichsbetrag resultiert ausschließlich aus der Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 Abs. 1 und 2. Soweit Kosten auf Tätigkeiten nach § 2 Abs. 5 (Nicht-DawI) entfallen, bleiben sie unberücksichtigt. Hierfür ist ein gesonderter Nachweis gemäß § 3 zu erbringen.
- (4) Die Höhe der Ausgleichsleistungen (Begünstigungen) darf unter Berücksichtigung eines angemessenen Gewinns von maximal 4 % nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der Gemeinwohlaufgaben verursachten Nettokosten abzudecken. Die ausgleichsfähigen Nettokosten der Ausgleichsleistungen sind nach allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen aus dem Jahres-Wirtschaftsplan und unter Berücksichtigung der Trennungsrechnung zu ermitteln.
- (5) Überträgt der RTK weitere gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen oder führen unvorhergesehene Ereignisse zu Kostenerhöhungen, können der Wirtschaftsplan und die Trennungsrechnung entsprechend angepasst werden. Die insoweit erhöhten Nettokosten sind ausgleichsfähig, soweit sie nach den Vorgaben dieses Betrauungsaktes ermittelt wurden.
- (6) Aus diesem Betrauungsakt folgt kein Rechtsanspruch der Aartalbahn Infrastruktur GmbH auf Ausgleichsleistungen (Begünstigungen) des RTK.
- (7) Investitionszuschüsse können nur auf entsprechenden Antrag gewährt werden. Dem Antrag sind eine Beschreibung der jeweiligen Maßnahme, Kostenvoranschläge und ein Zeitplan beizufügen.
- (8) Eventuelle Fehlbeträge aus Dienstleistungen, die nicht von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse sind, werden nicht ausgeglichen.

§ 5

Verbot der Überkompensierung

- (1) Um sicherzustellen, dass durch die Ausgleichsleistungen keine Überkompensierung für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse entsteht, führt die Aartalbahn Infrastruktur GmbH den Nachweis über die Verwendung der Mittel jährlich durch den Jahresabschluss/Geschäftsbericht.
- (2) Im Hinblick auf Investitionszuschüsse legt die Aartalbahn Infrastruktur GmbH des RTK pro Einzelmaßnahme einen prüffähigen zahlenmäßigen Nachweis mit Originalbelegen binnen 3 Monaten nach Abschluss der jeweiligen Maßnahme vor. Der zahlenmäßige Nachweis beinhaltet eine Gliederung aller mit dem Zuschusszweck zusammenhängenden Einnahmen - auch in Bezug auf weitere Zuschüsse, die die Aartalbahn Infrastruktur GmbH erhält - und Ausgaben.
- (3) Im Hinblick auf Bürgschaften stellt der RTK eine Übersicht über übernommene Bürgschaften auf.
- (4) Der RTK fordert gegebenenfalls die Aartalbahn Infrastruktur GmbH zur Rückzahlung der Überkompensation auf. In einem solchen Fall wird der RTK die Parameter für die Berechnung der Ausgleichsleistung für die Folgejahre neu festlegen. Übersteigt die Überkompensation den jährlichen Ausgleich nicht um mehr als 10 % in 3 aufeinander folgenden Wirtschaftsjahren, kann der RTK diese auf das nächste Geschäftsjahr übertragen und von der für dieses Geschäftsjahr zu zahlenden Ausgleichsleistung abziehen.

§ 6

Bürgschaftsübernahme durch den RTK

Der RTK ist grundsätzlich bereit, Bürgschaften für Darlehensverpflichtungen der Aartalbahn Infrastruktur GmbH gegen Zahlung einer angemessenen Avalprovision und nach Herbeiführung der entsprechenden Kreisgremienbeschlüsse, gegenüber Banken und Sparkassen zu übernehmen, sofern dies für die Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 Abs. 1 und 2 erforderlich ist.

§ 7

Vorhalten von Unterlagen

Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die Ausgleichszahlungen und erteilten Bürgschaften mit den Bestimmungen des Freistellungsbeschlusses vereinbar sind, mindestens für einen Zeitraum von 10 Jahren aufzubewahren

§ 8
Dauer und Anpassung der Betreuung

- (1) Die Betreuung der Aartalbahn Infrastruktur GmbH erfolgt für den Zeitraum von 5 Jahren. Dieser beginnt mit Wirksamwerden dieses Betrauungsaktes. Eine wiederholte Betreuung ist zulässig.
- (2) Muss der Rheingau-Taunus-Kreis die betrauten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen aus zwingenden Gründen (Gesetz, Rechtsprechung) nach anderen Vorschriften regeln, ist sie berechtigt, die Betreuung ganz oder teilweise aufzuheben.

Bad Schwalbach, den

.2017